

Öffentliche Urkunde

über die Errichtung
der

Ersatzkasse

gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

mit Sitz in Wallisellen

- Art. 1
Name und Sitz
- Die Versicherer nach Art. 68 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), vertreten durch die Schweizerische Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU) und der Union Schweizerischer Krankenkassenverbände (UNION), errichten unter dem Namen "Ersatzkasse gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung" eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kurzbezeichnung: Ersatzkasse UVG).
- Die Stiftung hat ihren Sitz in Wallisellen.
- Art. 2
Beginn und Dauer
- Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1984 auf. Ihre Dauer ist unbeschränkt.
- Art. 3
Zweck
- Die Stiftung hat den Zweck, die in Art. 73 UVG erwähnten Aufgaben zu erfüllen.
- Art. 4
Finanzierung
- Das Stiftungskapital beträgt Fr. 10'000.--.
Es wird zu 70% von der PKU und zu 30% von der UNION aufgebracht.
Die Aufwendungen der Ersatzkasse werden durch Ersatzprämien und Verzugszinsen (Art. 95 UVG und Art. 121 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung - UVV) gedeckt.
Sofern die Einnahmen gemäss vorstehendem Absatz 2 nicht genügen, erhebt die Ersatzkasse von den Versicherern einen Anteil der Prämieinnahmen aus der Unfallversicherung (Art. 72 Abs. 2 UVG), welcher gemäss Verwaltungsreglement über die Beitragspflicht (Art. 94 UVV) festgesetzt wird.

-
- Art. 5
Stiftungsrat
- Die Organe der Ersatzkasse sind:
- der Stiftungsrat
 - der Ausschuss des Stiftungsrates
 - die Revisionsstelle
 - die Geschäftsleitung.
- Art. 6
Stiftungsrat
- Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich aus:
- 6 Vertretern der Versicherer
 - 3 Vertretern der Arbeitgeberorganisationen
 - 3 Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen.
- Das Eidgenössische Departement des Innern ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag der Versicherer sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen.
- Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ersatzkasse führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.
- Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Ernennung des Ausschusses des Stiftungsrates
 - Ernennung der Revisionsstelle
 - Bestellung von Kommissionen
 - Ernennung der Geschäftsleitung der Ersatzkasse
 - Erlass des Verwaltungsreglementes
 - Festsetzung der Entschädigung für die Geschäftsführung
 - Abnahme des Budgets, der Rechnung und des Verwaltungsberichtes.
- Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Kalenderjahr. Der Präsident lädt die Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich im Minimum 3 Wochen im Voraus ein.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 7
Ausschuss
- Der Ausschuss des Stiftungsrates setzt sich aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
- Der Ausschuss überwacht die Geschäftstätigkeit der Ersatzkasse. Er erfüllt ausserdem diejenigen Aufgaben, die ihm durch den Stiftungsrat übertragen wurden. In dringlichen Fällen handelt er anstelle des Stiftungsrates.
- Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 8
Revisionsstelle
- Der Stiftungsrat meldet eine Revisionsstelle gemäss den Artikeln 727a Absatz 1 und 727c OR dem Handelsregisteramt.
- Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 729 bis 731a OR gelten sinngemäss.

-
- Art. 9
Geschäftslei-
tung Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Verwaltungsreglementes.
- Art. 10
Genehmigung
und Aufsicht Stiftungsurkunde und Verwaltungsreglement bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 72 Abs. 1 Satz 3 UVG).
Die Ersatzkasse untersteht der Stiftungsaufsicht des Bundes (Art. 79 Abs. 3 UVG). Diese Aufsicht wird durch das Bundesamt für Gesundheit ausgeübt (Art. 104 Abs. 2 UVV).
- Art. 11
Auflösung Im Falle der Auflösung der Ersatzkasse wird ein allfälliger Aktivenüberschuss an diejenige Institution überwiesen, die vom Bundesrat bezeichnet wird (Art. 72 Abs. 3 UVG).
- Art. 12
Inkrafttreten Diese Stiftungsurkunde tritt am 1. Januar 1984 Inkrafttreten in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.